



Fachbereich 2
Bauen und Umwelt

Stadtplanung und Klimaschutz

Ansprechpartner: landschaftsplanung@schifferstadt.de
Telefonnummer: 06235 44-230, 06235 44-239

15. Oktober 2020

Merkblatt

Wichtiger Hinweis zur Nutzung Ihres Grundstücks im Außenbereich

Sie besitzen ein Grundstück und fragen sich: Was darf ich auf meinem eigenen Grundstück tun und was nicht?

Hier einige Punkte zur Nutzbarkeit Ihres Grundstückes:

Eine erste Vorstellung über die Nutzbarkeit Ihres Grundstückes gibt der sogenannte Flächennutzungsplan. Dieser stellt die Zielsetzung und Entwicklung der Stadt dar. Dort ist Ihr Grundstück ebenso wie die Nachbargrundstücke eingetragen.

Wenn sich Ihr Grundstück außerdem im Außenbereich, d.h. in der „freien Landschaft“ befindet, gelten neben den landwirtschaftlichen Regeln besondere Bestimmungen des Landschaftsschutzgesetzes. Denn der Bereich dient als Erholungsraum für die Allgemeinheit und Lebensraum für Wildtiere und Pflanzenvielfalt. Auch für das städtische Klima hat er als Frischluftschneise eine wichtige Funktion. Aus diesen Gründen ist der Schutz der Außenbereiche im Interesse des Gemeinwohls und des Naturschutzes. Nur wenn Außenbereichsgrundstücke von Bebauung freigehalten werden, können diese Ziele erreicht werden. Daher sind bauliche Anlagen grundsätzlich genehmigungspflichtig und unterliegen den strengen Regelungen des Landschaftsschutzgesetzes.

In der Vergangenheit war dies vielen Grundstückbesitzern nicht bewusst, was zu ausufernden illegalen Nutzungen führte. Wird trotz Verbots „wild gebaut“ bedeutet das für den Betroffenen am Ende viel Ärger (Abrissverfügung, Verwaltungsgebühren, Ordnungswidrigkeitsverfahren), weswegen wir dringend bitten möchten auf dem Grundstück keinerlei bauliche Tätigkeiten ohne Rücksprache mit dem Fachbereich Bauen und Umwelt (Tel. 06235/44-230, 44-239) oder der Unteren Naturschutzbehörde (Tel.0621-5909-417) durchzuführen.

Hausanschrift

Marktplatz 2
67105 Schifferstadt

Telefon: 06235 44-0
Telefax: 06235 44-195
Internet: www.schifferstadt.de

Öffnungszeiten

montags bis freitags: 8:30 bis 12:00 Uhr
donnerstags: 14:00 bis 18:00 Uhr
ansonsten nach Absprache

Als Faustregel gilt: Bauliche Anlagen sind im Außenbereich immer genehmigungspflichtig. Auch die Errichtung eines Brunnens ist zuvor mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Bitte beachten Sie, dass eine Genehmigung von baulichen Anlagen im Außenbereich in der Regel nur Landwirten, Gartenbaubetrieben oder Forstbetrieben erteilt wird.

Neben den baulichen Anlagen sind im Landschaftsschutzgebiet auch Eingriffe in die Natur, wie das Ausgraben von Pflanzen, Einbringung von Fremdmaterialien wie Sand, Erde, Fällen von Bäumen, Entfernen von Hecken, Planieren von Wegen, Einsatz von Chemikalien (wie Kunstdünger, Insektizide und Pestizide) und Haustierhaltung untersagt.

Nach diesen etwas ernüchternden Hinweisen zu Verboten ist es für Sie sicher auch interessant zu erfahren, was Sie mit Ihrer Fläche denn eigentlich tun dürfen. **Nutzen dürfen Sie Ihre Fläche kurz gesagt für alles, das keiner baulichen Anlage bedarf: als Wiese zum Entspannen, als naturnaher Garten (ohne Zaun und ohne landschaftsfremde Ziergehölze), Wäldchen, Obstwiese, für Picknick und Sonnenbad,** – kurz, um die Landschaft in Eintracht mit der Natur zu genießen.

Diese Liste ist natürlich nicht abschließend und soll nur dazu dienen, Ihnen eine Vorstellung über die Nutzbarkeit des Grundstücks zu geben. Sie machen bei Ihrer Nutzung dann nichts verkehrt, wenn Sie daran denken, dass der Außenbereich als Erholungs- und Lebensraum für Mensch, (Wild-)Tiere und Pflanzen zu erhalten ist. Helfen Sie mit, ihn zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen



In Vertretung
Ulla Behrendt-Roden
Erste Beigeordnete